

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Mündliche Anfrage 1975

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

Nutzung der Datenübermittlungsbefugnisse in § 459e Abs. 2a StPO

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt - die Einführung des § 459e Abs. 2a StPO beschlossen. Satz 1 lautet wie folgt:

„(2a) Die Vollstreckungsbehörde und die gemäß § 463d Satz 2 Nummer 2 eingebundene Gerichtshilfe können zu dem Zweck, dem Verurteilten Möglichkeiten aufzuzeigen, die Geldstrafe mittels Zahlungserleichterungen zu tilgen oder die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, einer von der Vollstreckungsbehörde beauftragten nichtöffentlichen Stelle die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.“
Die Vollstreckungsbehörde und die eingebundene Gerichtshilfe können - unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Absatz 2a Sätze 2 bis 5 - nunmehr die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu dem gesetzlich bestimmten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten an eine von der Vollstreckungsbehörde beauftragten nichtöffentlichen Stelle übermitteln, um letztlich eine Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Ich frage die Landesregierung: Auf welche Weise sollen die Vollstreckungsbehörden die nunmehr gebotenen gesetzlichen Möglichkeiten nutzen?